



**RHEIN-NECKAR-KREIS**  
**LANDRATSAMT**  
**Wasserrechtsamt**

**Dienstgebäude:**  
69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

**Bearbeiter:** Peter Engelhart  
**Zimmer - Nr.:** 218  
**Telefon-Durchwahl:** (06221) 522 1735  
**Telefax-Durchwahl:** (06221) 522 91735  
**E-Mail:** peter.engelhart@rhein-neckar-kreis.de

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 104680, 69036 Heidelberg

**Aktenzeichen:** 605.7172  
**Sprechzeiten:** nach Vereinbarung

Stadtverwaltung Sinsheim  
Wilhelmstraße 14-18  
74889 Sinsheim



**Öffnungszeiten:**  
**Montag - Donnerstag:** 07:30 Uhr - 17:00 Uhr  
**Freitag:** 07:30 Uhr - 15:30 Uhr  
**Datum:** 10.08.12

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren ( § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch )**

**Schreiben vom 05.07.12**

**Anlage: Allgemeine Hinweise**

**A: Allgemeine Angaben**

Gemarkung : Sinsheim-Rohrbach  
Bebauungsplan für das Gebiet : „Alter Sportplatz Rohrbach“  
Fristablauf für die Stellungnahme : 20.08.12

**B: Stellungnahme**

- Fachliche Stellungnahme

1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.
    - 1.1 Art der Vorgabe
    - 1.2 Rechtsgrundlage
    - 1.3 Möglichkeiten der Überwindung ( z.B. Ausnahmen oder Befreiungen )
- 

2. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.
- 

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Grundwasserschutz/Wasserversorgung

SB: H. Engelhart Tel.: 522-17 35

Das Baugebiet liegt in der weiteren Schutzzone A - Zone III A des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes WSG-Nr. 226046, das in den Bebauungsplan mit den jeweiligen Schutzzonen und einem Hinweis auf die Rechtsverordnung nachrichtlich zu übernehmen ist.

Bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob durch die geplante Bebauung das Grundwasser bei dessen Höchststand berührt wird. Ist dies der Fall, muss im Rahmen der planerischen Abwägung geklärt werden, wie auf die drohende Grundwassereinwirkung reagiert werden soll. Es wird empfohlen in der schriftlichen Festsetzung auf den bisher höchsten gemessenen Grundwasserstand hinzuweisen. Auf unser diesbezügliches Schreiben vom 14.05.02 wird verwiesen.

Die Herstellung von Bohrungen ist nach § 5 Ziffer 8 der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.05.1979 verboten. Die Erdwärmenutzung mittels Erdsonden ist daher nicht zulässig. Erdwärmekollektoren wären mit unterliegender Dichtung und wasserrechtlicher Erlaubnis möglich.

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Landratsamt, Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, anzuzeigen.

Grundwasserhaltungen sind ohne wasserrechtliche Erlaubnis nur mit geringen Fördermengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubt. Die Maßnahmen sind dem Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt-Wasserrechtsamt-, rechtzeitig vorab anzuzeigen.

Ständige Grundwasserabsenkungen, z.B. durch Dränagen, mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.

Die geplanten Maßnahmen zur Versickerung und die Verpflichtung zum Bau von Zisternen, können den Verlust an Grundwasserneubildung zum Teil ausgleichen.

Kommunalabwasser/Industrieüberwachung/ SB: H. Dr. Schuster Tel.: 522- 13 96  
Gewässeraufsicht

Aus Sicht der Gewässeraufsicht und Abwasserbeseitigung bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

#### Gewässeraufsicht:

Das gesamte überplante Gebiet liegt unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens „im Bruch“ in Sinsheim-Rohrbach. Dabei handelt es sich um ein Becken im Hauptschluss mit einem Gesamtstauraum von 10.260 m<sup>3</sup>, welches 1995 erbaut worden ist. Das Becken schützt den jetzt ausgewiesenen Bereich vor Überschwemmung, so dass mit Überschwemmungen statistisch seltener als einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. Dadurch ist das Gebiet nicht mehr als Überschwemmungsgebiet gemäß §77, Absatz 1, Punkt 2 anzusehen und kann somit überplant und bebaut werden.

Es sollte aber dennoch allen Beteiligten, auch den zukünftigen Immobilienbesitzern und Anwohnern des Gebietes, bewusst sein, dass sie durch ein technisches Bauwerk vor Überschwemmungen geschützt werden. Das Bauwerk kann versagen oder es können Regenereignisse eintreten, welche die Kapazität des Beckens übersteigen. Solche Ereignisse sind zwar selten, aber nicht prinzipiell ausgeschlossen.

Bezüglich der Umgestaltung des Bruchgrabens / Rohrbächle ist festzuhalten, dass diese wahrscheinlich einer wasserrechtlichen Behandlung bedarf. Es sind daher detailliertere Pläne vorzulegen, die uns als Untere Wasserbehörde in die Lage versetzen, zu entscheiden, welches Verfahren zum einen rechtlich notwendig und zum anderen für alle Beteiligten am unaufwendigsten ist.

Wir empfehlen, dass sich die Stadt Sinsheim im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bereits die Grundstücke sichert, die für eine Aufwertung des Vorfluters erforderlich sind, damit bei einem späteren Verfahren keine fremden Grundstückseigentümer mehr betroffen sind und beteiligt werden müssen.

#### Abwasserbeseitigung:

Das Baugebiet soll komplett im Trennsystem entwässert werden. Die Schmutzwasserkanalisation wird an die bereits vorhandene Mischwasserkanalisation in der Bruchstraße angeschlossen. Da es sich hier nur um geringe Wassermengen handelt, wird hier von unserer Seite kein Problem gesehen. Ein Nachweis, ob die anfallenden Schmutzwassermengen abgeführt werden können, ist nicht erforderlich. In zukünftigen Überarbeitungen und Überrechnungen der Kanalisation und der Schmutzwasserbehandlung ist das Baugebiet selbstverständlich zu berücksichtigen.

Für die Entwässerung des Baugebietes, speziell für die Einleitung des gedrosselten Niederschlagswasserabfluss in den Rohrbach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Wasserrechtsamt zu beantragen. Die vorzulegenden Unterlagen haben dann die erforderlichen hydrologischen und hydraulischen Berechnungen / Dimensionierungen zu enthalten wie z.B. die Größe und die Überlaufhäufigkeit des Retentionsbeckens. Für die Festlegung der abgeleiteten Wassermenge sind die Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser / Regenrückhaltung der Landesanstalt für Umweltschutz (jetzt: LUBW) zu Grunde zu legen. Der Allgemeine Kanalisationsplan für Rohrbach, wie unter Kap. 4.3 beschrieben, kann zusätzlich berücksichtigt werden, auch wenn aus hiesiger Sicht nicht klar ist, was dieser zur Frage, wieviel Regenwassermenge der Rohrbach noch zusätzlich abführen kann, beiträgt, da er dem Amt noch nicht vorliegt. Eine Abstimmung mit der *Hochwasserschutzkonzeption Einzugsgebiet Elsenz/Schwarzbach* ist ebenfalls zu empfehlen.

Für die Erstellung der Abwasseranlagen (Regen- und Schmutzwasserkanalisation, Retentionsbecken) wären auch wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Diese können –bei Vorlage einer entsprechenden Erklärung, dass die Anlagen unter der Leitung eines Bediensteten des öffentlichen Rechts geplant und ausgeführt wurden– durch ein Benehmen ersetzt werden. Da jedoch sowieso eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis erforderlich ist (s. o.), kann auch ein kombinierter Erlaubnis- und Genehmigungsbescheid erstellt werden.

Die Abwasserkanäle und –leitungen innerhalb des Wasserschutzgebietes sind entsprechend dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 zu planen, zu bauen, zu prüfen und zu betreiben.

Die in der Planung beschriebene Art der Entwässerung ist möglich und entspricht den gesetzlichen und den durch die Technischen Regeln festgelegten Anforderungen. Die Einzelheiten sind in den entsprechenden wasserrechtlichen Gestattungsverfahren zu klären.



Peter Engelhart